

BVGer B-6014/2011 vom 6. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6014_2011

FR: TAF B-6014/2011 du 6 mai 2015

IT: TAF B-6014/2011 del 6 maggio 2015

Regeste

Chemikalien (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung vom 28. September 2011 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar (vgl. BGE 130 II 521 E. 2.5 m.w.H.); das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig (vgl. Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert im Sinne von Art. 48 VwVG. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss wurde geleistet (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen einzutreten. 2. Das Bundesverwaltungsgericht ist im Rahmen des Streitgegenstandes weder an die Begründung der angefochtenen Verfügung noch an die von den Parteien vorgetragene Rechtsauffassung gebunden und wendet das Recht von Amtes wegen an (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). 3. Im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht werden praxisgemäss auch allfällige Gegenparteien eines Beschwerdeführenden in den Schriftenwechsel einbezogen, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Wahrung des Anspruchs selbiger auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG). Voraussetzung ist dabei, dass ihnen Parteistellung gemäss den Art. 6 und 48 VwVG zukommt (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.1 m.w.H., Urteil des Bundesgerichts 2C_762/2010 vom 2. Februar 2011 E. 4.1, BGE 123 II 376 E. 2 m.w.H., Frank Seethaler/Kaspar Plüss, Praxiskommentar VwVG, Art. 57 N 9 ff.). Um vor Bundesverwaltungsgericht die Stellung einer Beschwerdegegnerin zu erhalten ist zudem erforderlich, dass sich Dritte den Anträgen eines Beschwerdeführenden mit eigenen Anträgen widersetzen und sie diese Rolle nicht ausdrücklich ablehnen (vgl. André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Basel 2013, S. 133 f., Rz. 3.1b u. S. 254, Rz. 4.41). Die Beschwerdegegnerin war am vorinstanzlichen Verfahren gänzlich unbeteiligt, was von keiner Verfahrenspartei bestritten wird. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde unter anderem beantragt, dass die Durchführung eines Prüfungsaudits anzuordnen sei, ist die Beschwerdegegnerin als vom Sponsor mit der Durchführung der betreffenden Studie beauftragte Partei in ihren rechtlichen und tatsächlichen Interessen unmittelbar und intensiver als die Allgemeinheit berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Beschwerde nicht (zur Gänze)

gutgeheissen wird (vgl. dazu auch das Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. November 2011). Auch ist vorliegend festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin vom Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass vorsorglicher Massnahmen zwecks Sicherung notwendiger Beweismittel betroffen war. Sie gelangte ferner in ihrer Stellungnahme vom 16. November 2011 mit dem ausdrücklichen Wunsch an das Gericht, inhaltlich zur Beschwerde Stellung nehmen zu können, beteiligte sich in der Folge an allen Schriftenwechseln und widersetzte sich den Anträgen des Beschwerdeführers mit eigenen Anträgen, dies namentlich auch in Bezug auf den Antrag auf Entlassung aus der Parteistellung. Es ist daher festzustellen, dass der Beschwerdegegnerin in vorliegendem Verfahren Parteistellung im Sinne der Art. 6 und 48 VwVG zukommt und sie folgerichtig auch die damit einhergehenden Chancen bzw. Risiken von Kosten- und Entschädigungsfolgen zu tragen hat (vgl. Moser et al., a.a.O., S. 133 f., Rz. 3.1b, Seethaler/Plüss, a.a.O., Art. 57 N 10, Isabelle Häner, VwVG-Kommentar, Art. 6 N 17). Der Antrag des Beschwerdeführers auf Entlassung der Beschwerdegegnerin aus dieser Rolle ist abzuweisen.

E. 4.1

Die Verfügung der Vorinstanz vom 28. September 2011 stellt eine Nichteintretensverfügung dar. Vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar ist grundsätzlich nur das Dispositiv einer Verfügung (vgl. Moser et al., a.a.O., S. 31, Rz. 2.9). In diesem Zusammenhang kann es sich als notwendig erweisen, das Dispositiv nach den allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Dispositiv in solchen Fällen nicht nur nach seinem allenfalls missverständlichen Wortlaut, sondern nach seinem wahren Sinn auszulegen, wobei zum besseren Verständnis auch die Erwägungen heranzuziehen sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_423/2012 vom 9. Dezember 2012 E. 1.2 m.w.H. sowie 2C_762/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2).

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist insoweit beizupflichten, als dass die angefochtene Verfügung in der Tat missverständlich formuliert ist. So führt die Vorinstanz in Dispositiv-Ziff. 1 aus, dass "auf das Gesuch um Durchführung eines Prüfungsaudits" nicht eingetreten werde. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Wirtschaftsaufsicht Private das Recht haben, als Anzeigende einer Behörde Informationen und Hinweise zu geben, um diese zu bestimmten Massnahmen zu veranlassen. Die zuständige Behörde ist dabei von Amtes wegen verpflichtet, solche Anzeigen entgegen und zur Kenntnis zu nehmen, sie zu prüfen, sowie die allenfalls erforderlichen Schritte einzuleiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.415/2003 vom 19. Dezember 2003 E. 2.3.3, Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 224). Ein eigentliches Nichteintreten auf die Anzeige (das "Gesuch") des Beschwerdeführers ist demzufolge nicht zulässig.

E. 4.3

Die Auslegung der angefochtenen Verfügungen legt indessen nahe, dass die Vorinstanz mit selbiger nicht beabsichtigt hat festzustellen, dass auf die Anzeige des Beschwerdeführers nicht eingetreten werde. Absicht der Vorinstanz war es vielmehr festzustellen, dass der Beschwerdeführer über kein aktuelles schutzwürdiges Interesse verfügt, welches den Erlass einer negativen Feststellungsverfügung hinsichtlich der Frage, ob ein hinreichender Grund für die Durchführung eines Prüfungsaudits vorliegt oder nicht, rechtfertigen würde (vgl.

insbesondere [...] der angefochtenen Verfügung). Korrekterweise hätte es daher in Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung heissen müssen, dass auf das Gesuch auf Erlass einer Feststellungsverfügung hinsichtlich der Frage, ob ein hinreichender Grund für die Durchführung eines Prüfungsaudits vorliegt oder nicht, nicht eingetreten werde. Diese Formulierung stellt daher in vorliegendem Fall den eigentlichen Streitgegenstand dar.

5. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim Anfechtungsobjekt um eine Nichteintretensverfügung. Streitgegenstand in vorliegendem Verfahren kann daher grundsätzlich nur die Frage sein, ob die Vorinstanz zu Recht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint hat. Erweist sich der Nichteintretensentscheid als rechtmässig, hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit den materiellrechtlichen Fragen, die der Sache zugrunde liegen, nicht auseinanderzusetzen und die Beschwerde abzuweisen. Zeigt sich, dass der angefochtene Nichteintretensentscheid rechtswidrig war, so ist die Beschwerde grundsätzlich ohne materielle Prüfung gutzuheissen, die Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Von einer Aufhebung der Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und ein Entscheid in der Sache selbst zu fällen ist indessen aus prozessökonomischen Gründen ausnahmsweise in den Fällen, in denen die Vorinstanz über die Eintretensfrage hinaus in einer zutreffenden Eventualbegründung materiellrechtliche Überlegungen angestellt hat und dabei zum Schluss gelangt ist, dass selbst wenn auf die Sache einzutreten gewesen wäre, das Gesuch aus materiellrechtlichen Gründen hätte abgewiesen werden müssen. In solchen Fällen hat sich die Beschwerdebegründung sowohl mit dem Nichteintreten als auch mit der materiellrechtlichen Seite auseinanderzusetzen (vgl. BGE 139 II 233 E. 3.2 m.w.H.).

E. 6.1

Die Pflicht einer Behörde, von Amtes wegen Anzeigen entgegen und zur Kenntnis zu nehmen, sie zu prüfen, sowie die allenfalls erforderlichen Schritte einzuleiten, verleiht dem Anzeigenden keinen voraussetzungslosen Anspruch darauf, dass sich die Behörde mit der Anzeige materiell befasst und Massnahmen anordnet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.415/2003 vom 19. Dezember 2003 E. 2.3.3 m.w.H.). Eine voraussetzungslose Pflicht zur Durchführung eines Prüfungsaudits lässt sich denn auch Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gute Laborpraxis vom 18. Mai 2005 (GLPV, SR 813.112.1; in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 12. Juli 2005) nicht entnehmen. So ist gemäss klarem Wortlaut nur dann ein Prüfungsaudit durchzuführen, wenn ein hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass eine Prüfeinrichtung bei der Durchführung bestimmter Prüfungen die GLP-Grundsätze gemäss GLPV-Anhang 2 (vgl. Art. 4 Abs. 1 GLPV) nicht eingehalten hat bzw. wenn das Ergebnis einer bestimmten Prüfung für die Beurteilung der Sicherheit von Mensch und Umwelt von besonderer Wichtigkeit ist. Vorliegend ist denn auch unbestritten, dass der Beschwerdeführer keinen voraussetzungslosen Anspruch auf die Durchführung eines Prüfungsaudits hatte. Der Beschwerdeführer führt selber aus, dass er sich dieses Umstands von Anfang an bewusst gewesen sei, er dies jedoch eingehend begründet in einem anfechtbaren Akt festgestellt haben wollte (vgl. [...] bzw. [...]).

E. 6.2.1

Im Verwaltungsverfahren hat der bloss Anzeigende keine Parteistellung und demzufolge auch keinen Anspruch darauf, dass im Zusammenhang mit seiner Anzeige ihm gegenüber eine Verfügung erlassen wird, die sich darüber ausspricht, ob und welche Massnahmen anzuordnen sind (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.3 m.w.H., 130 II 521 E. 2.7.3 m.w.H., Urteil des Bundesgerichts 2A.415/2003 vom 19. Dezember 2003 E. 2.3.3 m.w.H.). Von diesem

Grundsatz wird nur dann abgewichen, wenn der Anzeigende ausnahmsweise über ein schutzwürdiges Interesse dahingehend verfügt, dass die behaupteten Verstösse verfolgt werden; ein blosses "berührt sein" genügt für sich alleine nicht (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.3 m.w.H., 130 II 521 E. 2.5, 98 Ib 53 E. 3 f., Alfred Kölz et al., *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 156, Rz. 450, Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, *Praxiskommentar VwVG*, Art. 6 N 60, Gygi, a.a.O., S. 224). Bei der Frage, ob ein solches schutzwürdiges Interesse vorliegt, sind die konkreten Umstände des Einzelfalls von zentraler Bedeutung. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dabei insbesondere auch entscheidend, welche Interessen die entsprechende Rechtsnorm zu schützen sucht und welche Möglichkeiten der Anzeigende hat, den angestrebten Erfolg auf anderem Weg zu erreichen (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.3 m.w.H., Urteil des Bundesgerichts 2C_762/2010 vom 2. Februar 2011 E. 4.4). Ein Interesse ist im Übrigen nur dann als schützenswert anzusehen, wenn es im Verfügungszeitpunkt besonders, direkt, aktuell und praktisch ist (vgl. Isabelle Häner, *Praxiskommentar VwVG*, Art. 25 N 16 f.). Soweit der Beschwerdeführer allgemeine öffentliche Interessen wie beispielsweise das tadellose Funktionieren des Schweizer GLP-Systems anführt, kann er daher von vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 6.2.2

Bei der GLP handelt es sich um ein Qualitäts(sicherungs)system (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a GLPV). Der primäre Sinn der GLP-Grundsätze liegt darin, die Qualität von Prüfdaten sicherzustellen, damit eine internationale Anerkennung der Daten möglich ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b GLPV). Neben der Vermeidung von technischen Handelshemmnissen dienen die GLP-Grundsätze ferner auch dem Schutz von Mensch und Umwelt, besteht doch der Zweck der Prüfung an sich darin, Daten über die Eigenschaften der Prüfgegenstände sowie die Unbedenklichkeit für Mensch und Umwelt zu gewinnen (vgl. Art. 2 lit. a sowie Art. 7 Abs. 1 lit. b GLPV, A. Steinhorst/U. Zimmermann, *Gute Laborpraxis*, in: Axel M. Gressner/Torsten Arndt [Hrsg.], *Lexikon der Medizinischen Laboratoriumsdiagnostik*, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2013, S. 595).

E. 6.2.3

In vorliegendem Fall argumentiert der Beschwerdeführer dahingehend, dass er ein Interesse an einer unbefleckten Integrität und Reputation habe, was miteinschliesse, nicht mit einer Studie in Verbindung gebracht zu werden, an deren Erstellung er nicht beteiligt gewesen sei. Auch könne nicht ausgeschlossen werden, dass er nachträglich noch für allfällige Schadenersatzforderungen in Anspruch genommen werde. Er macht somit - neben für das vorliegende Verfahren unbeachtlichen (vgl. E. 6.2.1) allgemeinen öffentlichen Interessen - persönlichkeits-, straf- und haftungsrechtliche Interessen geltend.

E. 6.2.4

Im Rahmen eines Prüfungsaudits soll festgestellt werden, ob die Daten, Aufzeichnungen, Berichte und weiteren Anforderungen einer Prüfung mit den GLP-Grundsätzen übereinstimmen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c GLPV). Vor dem Hintergrund der Ausführungen in E. 6.2.2 ist demzufolge festzustellen, dass ein Prüfungsaudit primär allgemeinen öffentlichen Interessen und nicht der Wahrung individueller privater Anliegen von den an Prüfungen beteiligten (oder eben auch nicht beteiligten) Personen dient. Der vom Beschwerdeführer angestrebte Erfolg (vgl. E. 6.2.3) lässt sich denn auch im Rahmen eines Prüfungsaudits nicht erreichen: Kommt nämlich die zuständige Behörde nach

Durchführung eines Prüfungsaudits zum Ergebnis, dass die GLP-Grundsätze nicht eingehalten worden sind, so kann sie eine Inspektion durchführen (vgl. Art. 7 Abs. 2 GLPV). Auf Basis des Inspektionsberichtes hat die Anmeldestelle anschliessend darüber zu befinden, ob die betreffende Prüfeinrichtung nach den GLP-Grundsätzen arbeitet oder nicht bzw. ob die Prüfung nach den GLP-Grundsätzen durchgeführt worden ist oder nicht (vgl. Art. 10 Abs. 3 GLPV). Bei Nichteinhaltung der GLP-Grundsätze ist die betreffende Prüf-einrichtung von der entsprechenden Liste zu streichen (vgl. Art. 14 Abs. 5 GLPV). Falls die zuständige Behörde im Rahmen einer Inspektion feststellen sollte, dass eine Prüfeinrichtung die GLP-Grundsätze gar so missachtet, dass die Vertrauenswürdigkeit der von ihr gewonnenen Prüfergebnisse nicht mehr gewährleistet ist und diese damit zu falschen Schlussfolgerungen über die Sicherheit von Mensch und Umwelt führen könnten, so hat sie unverzüglich die Anmeldestelle zu informieren (vgl. Art. 16 Abs. 1 GLPV). Diese wiederum hat die für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Zubereitungen zuständigen Vollzugsbehörden des Bundes zu informieren (vgl. Art. 16 Abs. 2 GLPV); eine Information erfolgt ferner auch zuhanden der entsprechenden ausländischen Stellen (vgl. Art. 18 Abs. 2 GLPV). Für die Wahrung der persönlichkeits-, straf- und haftungsrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers ist in diesem aufgezeigten Rahmen kein Platz; diese Ansprüche sind auf dem zivil- und/oder strafrechtlichen Weg geltend zu machen und die hierüber ergehenden Entscheide mit den einschlägigen prozessualen Mitteln anzufechten. Vor diesem Hintergrund mangelt es dem Beschwerdeführer gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 139 II 279 E. 4.3.4, 139 II 233 E. 5.2, 132 II 250 E. 4.4, 129 II 297 E. 3.1) an einem schutzwürdigen Interesse auf Erlass einer Feststellungsverfügung und die Vorinstanz hat somit zurecht eine Nichteintretensverfügung erlassen (vgl. BGE 130 II 521 E. 2.5). In Folge dessen ist auf die Begehren des Beschwerdeführers insoweit nicht mehr einzutreten, als dass dabei die Anordnung der Durchführung eines Prüfungsaudits beantragt wird bzw. diese mit letzterem in Verbindung stehen (vgl. E. 5). 7. Im Rahmen seiner Beschwerde rügt der Beschwerdeführer auch die ihm auferlegten Gebühren. 7.1 Von Anzeigenden können nur in Ausnahmefällen Gebühren erhoben werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.415/2003 vom 19. Dezember 2003 E. 2.3.3 m.w.H., Marantelli-Sonanini/Huber, a.a.O., Art. 6 N 44). Ein solcher Ausnahmefall liegt dabei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung namentlich in den Fällen vor, in denen sich Anzeigende über die reine Anzeige hinaus am Verfahren beteiligen und dabei einen besonderen Aufwand verursachen, der über das hinausgeht, was die Behörde von Amtes wegen ohnehin tun müsste, so beispielsweise, indem der Erlass einer förmlichen Verfügung beantragt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.415/2003 vom 19. Dezember 2003 E. 2.3.5). In vorliegendem Fall hat der Beschwerdeführer in vollem Bewusstsein, dass er keinen Anspruch auf ein Tätigwerden der Vorinstanz hat und ihm die Vorinstanz mit Schreiben vom 20. Mai 2011 (act. [...]) ausführlich dargelegt hat, wieso sie keinen Anlass für die Durchführung eines Prüfungsaudits gesehen hat, auf dem Erlass einer anfechtbaren Verfügung bestanden und damit einen besonderen Aufwand im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verursacht, welcher zu entschädigen ist. Ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, SR 172.041.1; in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 4. Juli 2006) i.V.m. Art. 2 der Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 18. Mai 2005 (Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV, SR 813.153.1; in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 1. Juni 2009) fällt ausser Betracht, da der Erlass der

vorliegenden Verfügung an sich lediglich den privaten Interessen des Beschwerdeführers diene. 7.2 7.2.1 In vorliegendem Fall richtet sich die Gebühr gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c ChemGebV nach dem angefallenen Aufwand, nachdem der Anhang der Chemikaliengebührenverordnung im Bereich der Guten Laborpraxis lediglich die Kostenauflegung im Zusammenhang mit Kontrollen regelt. Dabei beträgt der Stundenansatz je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe des ausführenden Personals zwischen Fr. 90.- und Fr. 200.- (vgl. Art. 4 Abs. 2 ChemGebV), wobei bei einem aussergewöhnlichen Umfang oder besonderer Schwierigkeit bzw. Dringlichkeit ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent erhoben werden kann (vgl. Art. 4 Abs. 3 ChemGebV i.V.m. Art. 5 Abs. 3 AllgGebV). 7.2.2 Wie bereits ausgeführt, können Anzeigenden nur dann Gebühren auferlegt werden, wenn sie einen besonderen Aufwand verursachen, der über das hinausgeht, was die Behörde von Amtes wegen ohnehin tun müsste. Folgerichtig kann dem Anzeigenden denn auch nur dieser, der jeweiligen Behörde zusätzlich entstehende Aufwand in Rechnung gestellt werden. Nachdem für eine Behörde grundsätzlich keine Pflicht besteht, den Anzeigenden über den Fort- oder gar Ausgang des Verfahrens zu informieren geschweige denn diesem das rechtliche Gehör zu gewähren, ist ein entsprechendes Verhalten der Behörde höchstens der reinen Höflichkeit wegen geschuldet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 12T_3/2010 vom 26. Mai 2010 E. 3 sowie 2A.415/2003 vom 19. Dezember 2003 E. 2.3.3 m.w.H., VPB 43.82 II.2, VPB 34.92), kann dem Anzeigenden indessen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Vorinstanz durfte daher dem Beschwerdeführer nur denjenigen Aufwand in Rechnung stellen, der ihr selbst durch die Ausarbeitung der angefochtenen Verfügung entstanden ist. Dass im Vorfeld weitere Behörden in das "Verfahren" involviert gewesen sind, ist diesbezüglich irrelevant. 7.2.3 Wie die Vorinstanz in ihrer Replik ausführt, ergibt sich die auferlegte Gebühr durch einen Zeitaufwand "für den Erlass der Verfügung" von 15 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- für "wissenschaftliches Personal" und entspricht damit den in E. 7.2.2 aufgezeigten Grundanforderungen. Einleitend muss festgehalten werden, dass es sich vorliegend um ein komplexes Themengebiet handelt und demzufolge grundsätzlich auch die Ausarbeitung von Verfügungen höhere Anforderungen an die betreffenden Verfasser stellt, was die Mandatierung von wissenschaftlichem Personal rechtfertigt. Der diesbezügliche Stundenansatz von Fr. 200.- ist, wenngleich er sich am oberen Ende der zulässigen Bandbreite befindet, denn auch grundsätzlich nicht zu beanstanden, zumal er den Ansätzen in Fällen vergleichbarer Themengebiete und Komplexität entspricht. Festzustellen ist ferner, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung materielle Ausführungen zur Frage der Erforderlichkeit der Anordnung von Massnahmen macht, obwohl sich dies aufgrund der Verneinung des schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers auf Erlass einer Verfügung eigentlich erübrigt hätte. Ausnahmsweise kann dies in vorliegendem Fall jedoch nicht als unnötiger und in Folge dessen nicht in Rechnung zu stellender Zusatzaufwand bezeichnet werden. So ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 30. Juni 2011 (act. [...]) explizit ausgeführt hat, eine Verfügung mit "umfassenden rechtlichen Erwägungen samt Verweise auf die Praxis" und nicht bloss eine eigentliche Begründung erhalten zu wollen. Vor diesem Hintergrund kann nicht beanstandet werden, dass die Vorinstanz diesem Begehren in akzeptabler Länge nachgekommen ist. Eine Verwaltungsgebühr hat indessen als Kausalabgabe unter anderem auch das Äquivalenzprinzip zu beachten und ihre Höhe im Einzelfall demzufolge in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung zu stehen (vgl. René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, Bern 2014, S.

249, Rz. 561 f., Ulrich Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 611, Rz. 2641). Die eingangs dieser Erwägung gemachten Ausführungen vermögen vor diesem Hintergrund denn auch nichts daran zu ändern, dass die Auferlegung einer Gebühr von Fr. 3'000.- und damit ein geltend gemachter Arbeitsaufwand von 15 Stunden dem Bundesverwaltungsgericht in casu als unangemessen erscheinen. So ist einleitend darauf hinzuweisen, dass gemäss ChemGebV-Anhang, Ziff. 4, im Zusammenhang mit einer Kontrolle betreffend Einhaltung der GLP für Vorbereitung, Durchführung und/oder Berichterstattung je Tag und Person zwischen Fr. 1'200.- und Fr. 1'800.- in Rechnung gestellt werden dürfen. Es ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass vor diesem Hintergrund die Auferlegung einer Gebühr von Fr. 3'000.- für den Erlass einer Nichteintretensverfügung einer vertieften Begründung bedürfte. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung rund 5,5 Seiten umfasst, wovon rund die Hälfte Dispositiv, Rechtsmittelbelehrung und Sachverhalt betrifft. Im Zusammenhang mit den sich stellenden rechtlichen Überlegungen ist ferner zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz aufgrund der zahlreichen Schriftenwechsel, in denen sie ihre Haltung ausführlich dargelegt hat, von Synergieeffekten bei der Texterstellung profitieren konnte. Auch ist auf die Faustregel zur Plausibilisierung von Abrechnungen nach Aufwand hinzuweisen, wonach die Anzahl geschriebener Seiten den Stundenaufwand grundsätzlich im Verhältnis 1:1 abbilden sollte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1858/2011 vom 23. September 2013 E. 6.4.3). Dies vorausgeschickt, erscheint dem Bundesverwaltungsgericht für den Erlass der vorliegenden Nichteintretensverfügung inkl. der ausnahmsweise gerechtfertigten zusätzlichen materiellen Überlegungen eine Gebühr von Fr. 1'500.- als angemessen. Die Fr. 6.70 für Auslagen sind vor dem Hintergrund der vorliegend anwendbaren Normen (vgl. Art. 5 ChemGebV i.V.m. Art. 6 AllgGebV) nicht zu beanstanden und werden auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten (vgl. [...]).

8.Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht mangels schutzwürdigem Interesse auf das Gesuch des Beschwerdeführers auf Erlass einer Feststellungsverfügung hinsichtlich der Frage, ob ein hinreichender Grund für die Durchführung eines Prüfungsaudits vorliegt oder nicht, nicht eingetreten ist. Hingegen ist festzustellen, dass die Vorinstanz für den Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung eine ungerechtfertigt hohe Gebühr verlangt hat und Letztere auf Fr. 1'500.- (zzgl. Fr. 6.70 Auslagen) zu reduzieren ist. Die Beschwerde ist daher, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutzuheissen.

E. 9.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können die Verfahrenskosten einer Partei auch erlassen werden (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.1.2

Anfechtungsobjekt in vorliegendem Verfahren ist eine Nichteintretensverfügung. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass der Beschwerdeführer im Verfahren einen Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen gestellt hat, was einen umfangreichen Schriftenwechsel und den Einbezug fünf weiterer Personen in das Verfahren sowie den Erlass mehrerer Verfügungen zur Folge hatte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 63 Abs. 4bis lit. a i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom

21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 2'500.- festzulegen.

E. 9.1.3

Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass des Unterliegens hängt grundsätzlich von den in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren ab, wobei die Aufteilung der Begehren in Haupt- und Eventualbegehren irrelevant ist (vgl. Moser et al., a.a.O., S. 256, Rz. 4.43). Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Antrags auf Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung in Bezug auf eine der beiden Dispositiv-Ziffern teilweise obsiegt hat, jedoch auf seine weitergehenden Anträge auf Anordnung der Durchführung eines Prüfungsaudits bzw. die damit in Verbindung stehenden Anträge nicht einzutreten war. Der Anteil des Unterliegens des Beschwerdeführers ist daher auf sieben Achtel festzulegen, derjenige der Vorinstanz bzw. Beschwerdegegnerin auf einen Achtel (vgl. Moser et al., a.a.O., S. 254, Rz. 4.39 ff. und S. 256, Rz. 4.43).

E. 9.1.4

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichtsbehörden Anspruch auf eine Beurteilung innert "angemessener" Frist. Was eine "angemessene" Frist ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine überlange Verfahrensdauer liegt dann vor, wenn eine Behörde für einen Entscheid länger benötigt, als dies nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände angemessen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 8C_633/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 3.1). Diesbezüglich ist vorliegend festzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde am 31. Oktober 2011 eingereicht hat und die letzte eingereichte Rechtsschrift der Parteien vom 7. September 2012 datiert. Weiters galt es eine Nichteintretensverfügung zu beurteilen; der Umfang und Komplexitätsgrad der Streitsache war somit beschränkt. Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass eine Verfahrensdauer von rund dreieinhalb Jahren als überlang anzusehen ist und das Bundesverwaltungsgericht die Vorgaben von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt hat. Es rechtfertigt sich daher ausnahmsweise, in Anwendung von Art. 6 lit. b VGKE auf die Auferlegung derjenigen Verfahrenskosten zu verzichten, die nicht durch zusätzliche verfahrensverlängernde bzw. -verkomplizierende Anträge des Beschwerdeführers entstanden sind.

E. 9.1.5

Die Verfahrenskosten sind den Parteien im Ausmass des Unterliegens aufzuerlegen. In Anbetracht der zuvor gemachten Ausführungen hat der Beschwerdeführer Verfahrenskosten von Fr. 1'400.-, die Beschwerdegegnerin solche von Fr. 200.- zu tragen; der Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils wird der vom Beschwerdeführer einbezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'500.- zur Bezahlung von dessen Anteil an den Verfahrenskosten verwendet und dem Beschwerdeführer der Restbetrag in Höhe von Fr. 2'100.- zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin wiederum hat ihren Anteil an den Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 200.- innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zuhanden der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 9.2.1

Eine ganz oder teilweise obsiegende Partei hat Anspruch auf eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Wird - wie vorliegend - keine Kostennote eingereicht, so setzt das

Gericht die Entschädigung auf Grund der Akten fest (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Obsiegens von einem Achtel erscheint dem Gericht hinsichtlich des Beschwerdeführers eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'600.- (inkl. MwSt.) für angemessen. Diese ist zu gleichen Teilen der Vorinstanz sowie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG).

E. 9.2.2

Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin (wie die Vorinstanz) als zu sieben Achtel obsiegende Partei zu betrachten, wodurch sie - im Gegensatz zur Vorinstanz (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE) - ebenfalls Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Diese ist mangels Kostennote ebenfalls auf Grund der Akten festzulegen, wobei dem Gericht eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'800.- (inkl. MwSt.) für angemessen erscheint.

E. 9.2.3

Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Vorinstanz zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.- (inkl. MwSt.) auszurichten. Ferner sind die gegenseitigen Ansprüche des Beschwerdeführers auf eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 800.- (inkl. MwSt.) bzw. der Beschwerdegegnerin auf eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'800.- (inkl. MwSt.) zu verrechnen und der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.- (inkl. MwSt.) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.